

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Trocal-Partnerbetriebes (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).
- Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer.
- Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- Sämtlicher Schriftverkehr ist nur mit dem Auftragnehmer zu führen.

2. Angebote

- Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers und entsprechend deren Inhalt oder infolge der Annahme die Leistung durch den Kunden zustande.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nach Erteilung des Auftrages technische Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vorzunehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers an der Änderung dem Kunden zumutbar ist. Nachträgliche Auftragsänderungen durch den Kunden bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Auftragnehmers.
- Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit vorgegebener Maße in von ihm selbst gelieferten Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen sowie sonstiger Informationen, die Einfluß auf die Eignung und den Einbau der Bauelemente haben. Er haftet dem Auftragnehmer ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen und Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Vor Aufnahme der Produktion hat der Kunde auf jeden Fall einen Termin zur Feststellung der endgültigen Maße mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren (Aufmaßtermin), und zwar bei Rohbauten unverzüglich nach hinreichender Fertigstellung, bei Altbauten sofort. Die vorgenannte Verpflichtung wird ausdrücklich als vertragliche Hauptpflicht des Kunden vereinbart. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht nach, so wird der Gesamtpreis sämtlicher Bestellungen mit Fristablauf fällig.
- Der Kunde haftet dafür, dass die Bausituation vereinbarungsgemäß hergerichtet wird, u.a. der Rohbau so erstellt wird bzw. die Öffnungen bei Altbauten so angelegt werden, dass die bestellten Elemente systemgerecht eingebaut werden können. Wird beim Aufmaß eine Abweichung im Leistungsumfang ermittelt (z.B. Maße, Typen, Zubehör), so gilt dieser neu ermittelte Leistungsumfang zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers als vertraglich vereinbart. Führen Abweichungen des Bauvorhabens oder Erschwerungen des Einbaus zu Verteuerungen, so gehen diese zu Lasten des Kunden.

3. Preise

- Die Preise basieren auf dem Leistungs- und Berechnungsverzeichnis in der z.Z. der Auftragserteilung geltenden Fassung; sie verstehen sich immer zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrages berechtigen den Auftragnehmer zur Berechnung der dadurch entstandenen Kosten.
- Die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise basieren auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren (insbesondere für Material, Löhne, Energie, Frachten). Sie gelten für 4 Monate als verbindlich. Liegt der vereinbarte Lieferungs- bzw. Montagetermin mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preiskorrektur bis zu 10% vorzunehmen, soweit die vorbezeichneten Kostenfaktoren sich ändern.
- Bei Abruf-Aufträgen hat der Abruf innerhalb des auf die Auftragserteilung folgenden Jahres zu erfolgen. Die Preisberechnung wird nach der zum Ausführungszeitpunkt gültigen Preisliste vorgenommen.

4. Lieferung und Montage

- Der Auftragnehmer ist insbesondere aus betriebsbedingten Gründen befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.
- Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, soweit der Auftragnehmer die Beendigung der Montage schriftlich oder mündlich angezeigt hat. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Nimmt der Kunde die gelieferte Ware in Gebrauch, gilt dies als Abnahme.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen auch Dritte einzubeziehen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die dem Auftragnehmer unverschuldet die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Feuer, Wasserschäden, Handelsembargo, Katastrophen, Störungen der Transportwege und anderen Fällen höherer Gewalt jeder Art, auch bei Vorlieferanten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Der Auftragnehmer wird den Kunden über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich informieren.

Der Auftragnehmer behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer seinerseits ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Belieferung durch seinen Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Dauert die Behinderung länger als 14 Tage, kann der Kunde nach angemessener Fristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Abnahme in Folge der Lieferverzögerung nicht mehr zuzumuten ist.

- Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit der Lieferung/Leistung im Verzug befindet, beschränkt sich ein eventueller Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugsschaden auf insgesamt höchstens 30% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
- Der Auftragnehmer behält an sämtlichen angebots- bzw. auftragsbezogenen Ausführungszeichnungen die alleinige Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe dieser Zeichnungen durch den Kunden ist nicht gestattet.
- Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeit des Auftragnehmers zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Strom und Wasser, ausreichende gesicherte Lagerfläche für Arbeitsmaterial und Ersatzteile werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

- Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen sind Rechnungen innerhalb 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das gilt auch für Anzahlungsforderungen der vertraglich vereinbarten Anzahlung.
- Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde. Der Auftragnehmer haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung. Zahlungen, die nicht unmittelbar an den Auftragnehmer erfolgen, können mit befreiender Wirkung an die die Montage durchführenden Monteure vorgenommen werden, die im Besitz einer schriftlichen Inkasso-Vollmacht sind, welche sich der Kunde hat vorlegen lassen. Vertreter haben keine Inkasso-Vollmacht. Zahlungen an sie oder andere Mitarbeiter des Auftragnehmers befreien den Kunden nicht.
- Bei Verzug des Kunden sowie bei Stundung von Zahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Stundungs- bzw. Verzugsdatum Zinsen in Höhe der von ihrer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens durch den Auftragnehmer bleibt unbenommen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Mahngebühr von 5,- Euro pro Mahnung zu berechnen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden.
- Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung nach Vertragsabschluß erkennbar, kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

6. Mängelrügen, Gewährleistung und Schadenersatz

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel der Ware oder Montageleistung, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Montageleistung schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, so gilt die Ware bzw. Montageleistung als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt. Erkennbare oder verdeckte Mängel hat der Kunde schriftlich anzuzeigen, sobald sie offensichtlich sind. Spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Wird dem Auftragnehmer ein solcher Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, so entfällt jede Gewährleistung.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialmängeln ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung sowie Weiterverwendung beschädigter Ware. Die Gewährleistung erlischt, soweit Reparaturen oder Änderungen an den Produkten von Dritten vorgenommen oder wenn Montageanweisungen nicht befolgt werden.
- Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Lieferdatum bzw. der Abnahme der Leistung. Für Isolierglas beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Lieferdatum bzw. Abnahme der Leistung.

7. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht der Verkäufer der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegenden Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
- Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten zu die sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Sind beide Parteien dieses Vertrages Kaufleute, so wird als Gerichtsstand das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart.

9. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.